

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 52

Verkehrsdelikte, §§ 315 ff. StGB

- I. Rechtsgut:** Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und Leben, Leib und Eigentum des Einzelnen (§§ 315b, 315c, 315d StGB)
Straßenverkehr meint hier den öffentlichen Straßenverkehr, d.h. die durch den Verfügungsberechtigten dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie solche Verkehrsflächen, die jedermann oder allgemein bestimmten Gruppen von Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offen stehen (z.B. Parkplätze von Kaufhäusern, Tankstellen; nicht: Rasenflächen).
- II. § 315b StGB - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr:** Unter Strafe gestellt wird hier die verkehrsfremde Beeinträchtigung des Straßenverkehrs **von außen**, z.B. durch das Werfen von Felsbrocken auf eine Autobahn. Es handelt sich um ein konkretes Gefährungsdelikt. Sowohl die Tathandlung als auch die konkrete Gefährung müssen vom Vorsatz umfasst sein (bei Fahrlässigkeit vgl. die Kombinationen in § 315b IV, V StGB). Vorgänge des fließenden und ruhenden Verkehrs fallen grds. nicht unter § 315b StGB (Anwendung von § 315c StGB; Ausnahme s.u.).
- § 315b I Nr. 1 StGB:** Anlagen: Alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen (z.B. Ampeln, Verkehrszeichen, Straßen, Brücken).
 - § 315b I Nr. 2 StGB:** Tathandlung ist das Bereiten von Hindernissen.
Problem: bewusste Zweckentfremdung (Ausnahme): Nach h.M. bereitet auch derjenige ein Hindernis, der sein Fahrzeug bewusst zweckentfremdet als Mittel der Verkehrsbehinderung einsetzt, wenn dies a) objektiv eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht darstellt und b) der Täter subjektiv handelt, um den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu „pervertieren“ (mindestens bedingter Schädigungsvorsatz).
 - § 315b I Nr. 3 StGB:** Auffangtatbestand bei vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen. Auch hier ist das Problem der **bewussten Zweckentfremdung** relevant, z.B. beim gezielten Zufahren auf einen Polizisten.
 - Konkrete Gefährung:** Liegt jedenfalls vor, wenn Rechtsgut verletzt wurde. Darüber hinaus bei a) Unbeherrschbarkeit des Geschehensablaufes: Zustand, der auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet, wobei der Eintritt des Schadens so wahrscheinlich ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht, und bei b) Individualisierung der Gefährung: Eine bestimmte Person oder Sache muss in die unmittelbare Gefahrenzone und dort in eine kritische Verkehrssituation gebracht werden.
- III. § 315c StGB - Gefährdung des Straßenverkehrs:** Unter Strafe gestellt wird hier die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs **von innen**, z.B. durch das Fahren eines Autos in betrunkenem Zustand. Es handelt sich um ein konkretes Gefährungsdelikt (und somit Erfolgsdelikt). Sowohl die Tathandlung als auch die konkrete Gefährung müssen vom Vorsatz umfasst sein (bei Fahrlässigkeit vgl. die Kombinationen in § 315c III StGB).
- § 315c I Nr. 1 StGB: Fahrunfähigkeit infolge „konstitutioneller“ Mängel**
 - Fahrzeug:** Jedes Fortbewegungsmittel, nicht notwendigerweise ein Kraftfahrzeug (also auch: Fahrrad, Pferdefuhrwerk).
 - Führen:** Inbewegensetzen des Fahrzeugs, was i.d.R. erst dann vorliegt, wenn die Räder rollen. Dabei müssen von dem Fahrzeugführer alle oder ein Teil der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient werden, die für die Fortbewegung bestimmt sind.
 - Alkoholbedingte Fahrunfähigkeit:** Die „relative“ Fahrunfähigkeit beginnt bei einem Blutalkoholgehalt von 0,3 Promille. Sie erfordert zusätzlich noch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen; die „absolute“ Fahrunfähigkeit beginnt beim Führen eines Kraftfahrzeugs ab 1,1 Promille (Fahrrad: 1,6 Promille). Sie stellt eine unwiderlegliche Vermutung dar. Ein Gegenbeweis ist also unmöglich.
 - Drogenbedingte Fahrunfähigkeit:** Hier gibt es keine starren Grenzwerte, es gelten die Grundsätze über die relative Fahrunfähigkeit.
 - § 315c I Nr. 2 StGB: Die „7 Todsünden“ des Straßenverkehrs, die grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangen werden müssen.**
 - Grob verkehrswidrig (objektives Merkmal):** Verhaltensweise, die einen objektiv besonders schweren (gefährlichen) Verstoß gegen eine tatbestandsrelevante Verkehrsvorschrift darstellt.
 - Rücksichtslos (besonderes subjektives Merkmal):** Bewusstes Hinwegsetzen über die Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern aus eigenständigen Gründen oder, im Falle der Fahrlässigkeit, gleichgültiges Handeln ohne Berücksichtigung der möglicherweise daraus resultierenden Folgen.
 - Fremde Sachen von bedeutendem Wert:** Grenze liegt derzeit bei einem Verkehrswert von 750 Euro. Dabei findet ein vom Täter benutztes fremdes Fahrzeug (anders wie die Ladung) nach h.M. keine Berücksichtigung.
 - Spezialproblem: Gefährdung des einverständlich mitfahrenden Beifahrers** (vgl. Examinatorium Strafrecht BT, Arbeitsblatt Nr. 50):
 - Indisponibilitätstheorie (BGH):** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB nicht aus, da dieser nicht über das Rechtsgut „Sicherheit und Zuverlässigkeit der Straßenverkehrs“ verfügen kann.
 - Disponibilitätstheorie:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB stets aus, da § 315c StGB in erster Linie dem Schutz des konkret gefährdeten Rechtsgutes dient.
 - Differenzierende Theorie:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB dann aus, wenn das Verhalten durch andere Strafnormen (z.B. § 316 StGB) unter Strafe gestellt ist.
 - Spezialproblem: Gehören Tatbeteiligte (Teilnehmer) zu den geschützten „anderen“ i.S.d. § 315c I StGB?**
 - BGH:** keine Einbeziehung der Teilnehmer, welche auf Täterseite stehen und somit keine Schutzobjekte darstellen.
 - a.M.:** Einbeziehung der Teilnehmer (Arg.: Wortlaut; Systematik im Vgl. zu §§ 212, 222, 223, 229 StGB).
 - Spezialproblem: Einwilligung des Gefährdeten in den Gefährerfolg** (nach h.M. einverständliche Fremdgefährdung)
 - Rspr.:** Einwilligung unbeachtlich, da Gefährdeter keine Dispositionsbefugnis für das Rechtsgut der allgemeinen Verkehrssicherheit besitzt.
 - Lit.:** Einwilligung beachtlich, da § 315c StGB auch Individualgefährdung. Allgemeininteressen können durch § 316 StGB geschützt werden.
- IV. § 315d StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen:** Die 2017 neu eingefügte Vorschrift stellt illegale Kraftfahrzeugrennen aufgrund ihres hohen Gefährdungspotenzials unter Strafe. Bei § 315d I StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährungsdelikt, nach § 315d III StGB ist der Versuch des § 315d I Nr. 1 StGB strafbar. In § 315d II StGB findet sich eine Qualifikation in Form eines konkreten Gefährungsdelikts, bei Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährung greift § 315d IV StGB (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination). § 315d V StGB stellt eine Erfolgsqualifikation zu § 315d II StGB dar.
- Kraftfahrzeugrennen:** Veranstaltungen in einer Wettbewerbssituation zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen. Auch spontane Rennen werden erfasst.
- V. § 316 StGB - Trunkenheit im Verkehr:** Unter Strafe gestellt ist hier das Fahren eines Kraftfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand als abstraktes Gefährungsdelikt. Die Tat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Gesetzliche Subsidiarität besteht gegenüber §§ 315a, 315c StGB.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf*, § 38 I-III; *Eisele*, BT 1, §§ 60-62; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 11 II; *Rengier*, BT II, §§ 43-45; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1, § 22 I-V, VII, VIII.

Literatur / Aufsätze: *Blanke-Roeser*, Kraftfahrzeugrennen iSd neuen § 315d StGB, JuS 2018, 18; *Eisele*, Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs, JA 2007, 168; *Freund*, Äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten als Straftat?, JuS 2000, 754; *Geppert*, Zu examensrelevanten Fragen im Rahmen alkoholbedingter Straßenverkehrgefährdung (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB) durch Gefährdung von Mitfahrern, JURA 1996, 47; *ders.*, Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr (§§ 315b StGB), JURA 1996, 639; *ders.*, Gefährdung des Straßenverkehrs (§§ 315c StGB) und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), JURA 2001, 559; *König*, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch „verkehrsgerechtes Verhalten“, JA 2000, 777; *Konczak/Hütting*, Eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille als neuer Grenzwert der absoluten Fahrunfähigkeit, JURA 1991, 241; *Kulhanek*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB, JURA 2018, 561; *Obermann*, Wildwest auf der Autobahn, NStZ 2009, 539; *Ranft*, Delikte im Straßenverkehr, JURA 1987, 608; *ders.*, Die rauschmittelbedingte Verkehrsdelinquenz, JURA 1988, 133; *Schembecker*, Blutalkoholkonzentration im Rahmen der §§ 315c, 316, 20, 21 StGB, JuS 1993, 674; *Schroeder*, Die Teilnahme des Beifahrers an der gefährlichen Trunkenheitsfahrt, JuS 1994, 846; *Zimmermann*, Die Straßenverkehrgefährdung (§ 315c StGB), JuS 2010, 22.

Literatur / Fälle: *Baier*, Alkoholgenuß, ein Unfall und die Folgen, JA 2005, 37; *Berndt/Serbest*, „Gute“ Neujahrsvorsätze, JURA 2017, 587; *Buchholz*, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) – auch für Surfer?, JA 2017, 594; *Eisele*, Das misslungene Bremsmanöver, JA 2003, 40; *Graul*, Alkohol am Steuer, JuS 1992, 321; *Mennemann/Großmann*, Verkehrsstrafrecht – Die Tuner vom Königsplatz, JuS 2018, 779; *Noack/Sengbusch*, Probleme mit den Pferdestärken, JURA 2005, 494; *Reinbacher*, Rassistischer Anschlag mit unerwartetem Ausgang, JURA 2007, 382; *Seier*, Die leichtfertige Sylvesterheinfahrt, JA 1990, Ü 202; *I. Sternberg-Lieben*, Alkohol im Blut, JuS 1998, 428.

Rechtsprechung: **BGHSt 5, 392** – Motorradfahrer (Zum Begriff der Rücksichtslosigkeit); **BGHSt 21, 301** – Verfolgungsfahrt (Bewusste Zweckentfremdung); **BGHSt 27, 40** – Fremdfahrer (Gefährdung des benutzten fremden PKW); **BGHSt 28, 87** – Mitschleifen (Bewusst zweckentfremdeter Einsatz von Fahrzeugen); **BGHSt 31, 42** – Charakterstruktur (Absolute und relative Fahrunfähigkeit); **BGHSt 35, 390** – Motorstart (Führen eines Fahrzeuges); **BGHSt 37, 89** – Lindenstraße (Grenzwert 1,1 Promille für absolute Fahrunfähigkeit); **BGHSt 41, 231** – Fahrbahngeher (Bewusste Zweckentfremdung durch Fußgänger); **BGHSt 44, 210** – Drogenfahrt (Fahrtüchtigkeit trotz Drogenkonsums); **BGHSt 45, 140** – Berechnungsmethode (Feststellung der absoluten Fahrunfähigkeit); **BGHSt 48, 119** – Steinwurf (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr); **BGHSt 48, 223** – Verfolgungsjagd („Pervertierung“ eines Verkehrsvorganges zu einem Eingriff in den Straßenverkehr); **BGHSt 49, 128** – Werksgelände (Begriff des Straßenverkehrs); **BGHSt 59, 311** – Handy-Verbot (Grenzen der Kfz-Führereigenschaft eines beifahrenden Fahrlehrers); **BGH NJW 1995, 3131** – Schlangenlinien (Begriff der „konkreten Gefahr“); **BGH NJW 1996, 329** – Bremsschlauch (Begriff der „konkreten Gefahr“); **BGH StV 1994, 543** – Geschwindigkeitsüberschreitung (relative Fahrunfähigkeit).